Wien, Donnerstag, den 28. Juli 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 30.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Inhalt:

Josef Unger und das österreichische öffentliche Recht.

Ein Nachwort zur Septuagenar-Feier.

Von Dr. **Friedrich Karminski.**

Nicht um nur in den verhallenden Jubel eines feierlichen Tagesereignisses mit einzustimmen, wollen wir dem siebzigsten Geburtstage des Altmeisters der österreichischen Rechtswissenschaft an dieser dem österreichischen öffentlichen Rechte und der österreichischen Verwaltung dienenden Stelle ein Gedenkblatt widmen, sondern vielmehr, um bei diesem festlichen Anlasse den speciellen Antheil an dem Zoll dankbarer Verehrung zu reclamiren, welche wie die gesammte österreichische Juristenschaft, so auch insbesondere die Vertreter des österreichischen öffentlichen Rechtes im engeren Sinne für den gefeierten Juristen an seinem zu geistiger Rück- und Ueberschau seines Wesens und Wirkens einladenden Jubeltage erfüllt. Hat doch Unger selbst bekannt, durch sein öffentliches Leben und insbesondere seine amtliche Stellung auf das öffentliche Recht hingedrängt und hingeführt worden und nicht „blos ein sogenannter Privatrechtsjurist" zu sein.[1]) Dem Staats- und Verwaltungsrechte waren vielmehr die eindringendsten Studien und das intensivste Interesse seiner ernsten Manneszeit vornehmlich gewidmet.

In der That hat das österreichische öffentliche Recht in Unger nicht nur einen seiner gründlichsten Kenner und besten Interpreten, sondern eine auch auf diesem Gebiete der Rechtswissenschaft unmittelbar eingreifende und schöpferische Autorität zu verehren.

Wir denken da nicht blos daran, daß Josef Unger seit nun bald zwei Jahrzehnten an der Spitze eines unserer obersten Tribunale öffentlichen Rechtes, des Reichsgerichtes, unseres Verfassungsgerichtshofes steht, nachdem er seit seiner Errichtung schon als eines seiner Mitglieder gewirkt hatte, sondern ebenso daran, daß das andere Tribunal öffentlichen Rechtes in Oesterreich, der Verwaltungsgerichtshof, dem Geiste Unger's seine Entstehung und Gestaltung dankt.

Unger's durchdringendem Blicke war nicht entgangen, daß von der Art und Weise, wie das schwierige Problem der rechtlichen Controle der Verwaltung gelöst wird, die Richtung, der Gang und das Schicksal der Verwaltung in Oesterreich auf lange hinaus bestimmt werde, und darum ist seine glänzende Vertretung der heutigen Gestaltung der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ein bleibend fortwirkendes Verdienst Unger's um die Verwaltung. Was bei der mannigfachen und heftigen Gegnerschaft einer dem modernen Geiste des öffentlichen Rechtes und den besonderen Forderungen zweckmäßiger Verwaltungsthätigkeit entsprechenden Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit aus der wohldurchdachten Arbeit Unger's und Lemayer's, aus dem österreichischen Verwaltungsgerichtshofe, und damit aus der österreichischen Verwaltung ohne diese von tiefer Einsicht und überlegenem Geiste getragene überzeugungstreue Vertretung Unger's geworden wäre, mögen wir gar nicht ausdenken.

Denn damals noch mehr wie heute war man allen Fragen des öffentlichen Rechtes gegenüber zumeist in einseitig privatrechtlichen Anschauungen befangen und vermochte nur schwer zu der klaren Erkenntniß der besonderen Natur des öffentlichen Rechtes durchzudringen. Man darf sich da durch geistreiche Paradoxen nicht verwirren lassen. Als positives Recht, als — um mit Hegel zu sprechen — „ruhiges Abbild der existirenden oder erscheinenden Welt" betrachtet, sind Privatrecht und öffentliches Recht nun einmal verschiedene logische Kategorien und nur nach ihrem Werdegang beurtheilt, werden sie als historische Kategorien gelten dürfen. Man übersehe nicht, daß das Privatrecht nur das Verhältniß des Einzelnen zum Einzelnen im Auge hat, während das öffentliche Recht die Beziehungen des Einzelnen zur Gesammtheit ordnet. Diese Verschiedenheit der dem Einzelrechte gegenüberstehenden Interessenträger ist die Wurzel der wesentlich verschiedenen Natur dieser beiden Kategorien des Rechtes. Dem echt juristischen Geiste und der logischen Schärfe des römischen Rechtes war diese wesentliche Verschiedenheit vollständig klar, und darum hat der römische Jurist die Besonderheit des ius publicum bald begriffen und auch beachtet, während die deutschrechtliche Entwicklung stets die Neigung zeigte, die Verhältnisse des öffentlichen Rechts, wo nur irgend möglich, privatrechtlich zu construiren. Davor hat unser großer Privatrechtsjurist sich und die von ihm vertretenen öffentlichrechtlichen Institutionen allezeit bewahrt und darin liegt ein gutes Stück der unmittelbaren Bedeutung Unger's für das österreichische öffentliche Recht.

Wir erinnern da nur an die so glückliche und klare Erfassung der öffentlichrechtlichen Natur des Entschädigungsanspruches des unschuldig Verurtheilten gegenüber dem Staate, welche in dem bezüglichen österreichischen Gesetze zur Geltung gelangte und welche nur der Einflußnahme Unger's in der juristischen Commission des Herrenhauses zu danken ist. Ohne diese hätten wir mit dem im Abgeordnetenhause zur Annahme gelangten bezüglichen Entwurfe geradezu ein juristisches Monstrum von einem Gesetz bekommen, das juristisch ebenso verfehlt wie zweckwidrig gewesen wäre. Gleich bestimmende Ingerenz auf die Entwicklung und Gestaltung des öffentlichen Rechtes unter Wahrung der besonderen Natur desselben nahm Unger auch bei zahlreichen anderen Gesetzen öffentlichrechtlicher Art. Für unsere Disciplin verdanken wir die präcise juristische Scheidung des civilrechtlichen Momentes der Haftpflicht und des öffentlichrechtlichen der Unfallsrente seiner am 4. Mai 1894 anläßlich der Berathung über die Novelle zum Unfallversicherungs-

[1]) 7. Sitzung der XI. Session des Herrenhauses am 1. Juni 1891, Stenographische Protokolle S. 62.

gesetze im Herrenhause gehaltenen Rede [2]), wie seine im selben Jahre an gleicher Stelle vorgebrachten Ausführungen zu dem Entwurfe des Rategesetzes und später zu dem wirksam gewordenen Gesetze über die Ausverkäufe [3]) nach dieser Richtung für die Theorie und Praxis des öffentlichen Rechtes und insbesondere des Verwaltungsrechtes dauernden Gewinn bedeuten.

In der gerade mit Bezug auf das öffentliche Recht so viel umstrittenen Frage über die Beziehungen von Gesetz und Verordnung und damit über die objectiven Grenzen zwischen Gesetzgebung und Verordnungsgewalt wird unsere Theorie des öffentlichen Rechtes als giltige Lehre bewahren, was Unger im Herrenhause am 1. Juni 1891 zu dem Gesetze über die juristische Studienordnung [4]) ausführte: Die Verordnung gilt dem beweglichen Elemente im Leben, die Gesetzgebung dem stabilen Elemente in der Rechtsordnung und in der Ordnung des staatlichen Lebens, und im Zweifel wird die Frage nie dahin gestellt werden dürfen, was darf, sondern was muß im Gesetzgebungswege geregelt werden? Erkenntnißtheoretischen Werth haben für unsere Disciplin ebenso die gelegentlichen Ausführungen Unger's über das Gewohnheitsrecht auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes, wie seine berühmte Rede [5]) zur Vertretung des Berliner Vertrages für alle Zeiten eine ergiebige Fundquelle scharfer und tiefer staatsrechtlicher Erkenntniß in den controversesten Fragen des österreichischen öffentlichen Rechtes bleiben wird. Die rechtstheoretische Bedeutung dieser gelegentlichen parlamentarischen Beiträge Unger's zum österreichischen öffentlichen Recht und der Gewinn, den die wissenschaftliche Lehre des öffentlichen Rechtes aus ihnen zieht, ist umso größer, als Unger diese öffnetlichrechtlichen Lehren nicht etwa nur für den augenblicklichen Tagesbedarf des parlamentarischen Lebens sich zurechtlegte oder berechnete, sondern dieselben nach seiner eigenen Erklärung jederzeit wohl durchdacht als ernste und tiefe juristische Ueberzeugungen vorbrachte, genau so wie wenn er von der Lehrkanzel herab die Resultate einer von allen politischen Strömungen und Tendenzen unbeeinflußten Forschung seinen Zuhörern verkündete. Für Unger ist die Rednertribüne der gesetzgebenden Körper so zur Lehrkanzel des österreichischen öffentlichen Rechtes geworden, für welches er dadurch ein nicht geringerer Lehrer und Meister geworden ist, wie er es für das Privatrecht auch in aller Form Rechtens war.

Bei seiner Vertretung [6]) des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof hat Unger dies in mehr als einem Belange gezeigt.

In einer Zeit, da man im Banne der alleinseligmachenden „Autonomie" noch mehr stand wie heute, und da man vor diesem viel mißverstandenen und noch mehr mißbrauchten Schlagworte bei Strafe des Anathems sich in Demuth beugen mußte, wollte man nicht als ein politisch Rückständiger verlästert werden, war es Unger, der für dieses schlimmste Uebel der österreichischen Verwaltungsorganisation die schärfste Verurtheilung und den Muth hatte, sie öffentlich zu verkünden. Wiewohl er unfruchtbare Klagen über diesen unseligen Dualismus der österreichischen Verwaltung geflissentlich vermied, enthielt er sich nicht, mit wissenschaftlichem Freimuthe diesen wundesten Punkt der Verwaltungsorganisation zu berühren und laut zu bekennen, daß nur dieser durch den Dualismus bedingte Zwiespalt in der Verwaltung — „der nicht immer Parallelismus beider Verwaltungen ist, da sie ja nicht blos nebeneinander, sondern häufig leider auch gegeneinander laufen" — die Ursache dessen ist, daß das Aufgebot und die aufreibende Thätigkeit der Bevölkerung in der Sphäre der Autonomie um den besten Theil ihres Werthes und Nutzens gebracht erscheint. Was Unger über diese unsere bedenklichste Verwaltungs-Specialität, diese gefährliche Trennung zwischen Staats- und Selbstverwaltung, durch welche die nach ihrer Natur zusammengehörigen Dinge vollständig auseinandergelöst wurden, da mit tiefstem Verständniß für die Aufgaben der Verwaltung und wissenschaftlicher Objectivität sagte, wird bei jeder künftigen Reform der Verwaltungsorganisation zu voller Geltung gelangen. Nicht geistreich blos, sondern von treffendster Sachlichkeit und Wahrheit ist jenes bei diesem Anlasse gesprochene geflügelte Wort Unger's, daß es nichts Unnatürlicheres gebe, als den sogenannten natürlichen Wirkungskreis der Gemeinde in Oesterreich.

[2]) 43. Sitzung der XI. Session des Herrenhauses am 4. Mai 1894, Stenogr. Prot. S. 537 ff.

[3]) 49. u. 52. Sitzung der XI. Session des Herrenhauses am 16. November, bezw. 10. December 1894, Stenogr. Prot. S. 644 ff. u. 680 ff.

[4]) Stenogr. Prot. S. 62.

[5]) 415. Sitzung der VIII. Session des Abgeordnetenhauses am 18 Jänner 1879, Stenographische Protokolle, XII. S. 13.303 ff.

[6]) 26. Sitzung der VIII. Session des Herrenhauses am 22. Jänner 1875 (Stenogr. Prot. S. 442 ff.) und 133. Sitzung der VIII. Session des Abgeordnetenhauses. (Stenogr. Prot. IV. S. 4681 ff.)

Auch das darf aus dieser denkwürdigen Rede [7]) Unger's an dieser Stelle nicht unbetont bleiben, daß Unger in der Debatte über das Gesetz, betreffend die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes gegenüber all den Phrasen von Reaction und Absolutismus des Beamtenstaats die — wie er selbst sagte — „historische Unparteilichkeit und Muth genug besaß, um dem absoluten Beamtenstaat, wie er namentlich in Oesterreich bestanden hat, volle Gerechtigkeit und Anerkennung zutheil werden zu lassen", die namentlich auf die forterhaltenen traditionellen Eigenschaften des österreichischen Beamtenthums, dessen Ehrenhaftigkeit, Charakterfestigkeit und Unparteilichkeit sich gründet. „Der Beamtenstand," sagte Unger damals, „verdient heute doppelte Anerkennung, weil er seine Ehrenhaftigkeit und Charakterfestigkeit einer Gesellschaft gegenüber bewahrt, die in manchen ihrer Kreise von einer taumelnden Begier nach Erwerbung von Reichthümern erfaßt ist und deren oberster Moralcodex in dem einfachen Satze besteht: Alles, was Gewinn bringt, ist erlaubt!" Wie früher gegenüber dem contagiösen Taumel der auri sacra fames, so hat das Beamtenthum auch jetzt und fürderhin seine traditionelle Charakterfestigkeit, seine Widerstandskraft und seine Ehrenhaftigkeit gegenüber allen jenen nicht weniger gefährlichen Lockungen und Drohungen unserer gegenwärtigen in ihren Tiefen aufgewühlten Gesellschaft zu zeigen, und es ist darum gut, heute alle Welt an die Ueberzeugung Unger's zu erinnern, daß eine starke und kräftige Verwaltung, die Festigkeit und Integrität des öffentlichen Rechtes wie die Bewahrung der öffentlichen Verwaltung vor dem Eindringen wechselnder politischer Parteirücksichten ihre verläßlichste Stütze und Bürgschaft in diesen guten alten Traditionen des österreichischen Beamtenthums hat, deren Forterhaltung und Stärkung darum als eines der vornehmsten Postulate rechtsstaatlicher Ordnung und Sicherheit erscheint.

Das war auch einer der leitenden Gedanken der Unger'schen Conception der Organisation des Verwaltungsgerichtshofes, welche Unger's Namen und Wirken mit der österreichischen Verwaltung und dem heutigen österreichischen Verwaltungsrechte für alle Zeiten unmittelbar verknüpft und dieses mit einem Strahle seines glänzenden schaffenden Geistes erleuchtet.

Mittheilungen aus der Praxis.

In der Forderung der k. k. Postverwaltung, daß die durch Private hergestellten Postcorrespondenzkarten der für die amtlichen Blanquette dieser Karten bestehenden Vorschrift entsprechen, nämlich auf der Vorderseite der Karte jedenfalls mit der deutschen Ueberschrift „Correspondenzkarte" (welcher allerdings eine Bezeichnung in einer anderen Landessprache beigefügt sein kann) versehen sein müssen, kann eine Verletzung des durch Art. 19 des St. Gr. Ges. vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, gewährleisteten Rechtes der nationalen Gleichberechtigung nicht erblickt werden.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 22. April 1898 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Beschwerde des Karl Tulla, Buchbinders und Papierhändlers in Unter-Kanitz, durch Dr. Wenzel Perek, de praes. 25. December 1897, Z. 470 R. G., wegen Verletzung des im Art. 19 des Staats-Grundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, gewährleisteten politischen Rechtes zu Recht erkannt: Durch den Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 18. November 1897, Z. 59.106, mit welchem bestimmt wird, daß durch Private aufgelegte Correspondenzkarten, welche nicht mit einer Aufschrift in deutscher Sprache versehen sind, als Briefe im Sinne der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 19. Mai 1892, Z. 17.096, werden behandelt werden, daß sie nämlich mit einer 5 kr.-Briefmarke zu versehen sind, während bei Frankirung solcher Correspondenzkarten mit blos 2 kr. noch 3 kr. als Nachzahlung und 5 kr. als Zuschlag zu bezahlen sind, hat eine Verletzung des dem Karl Tulla durch den Art. 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142 gewährleisteten Rechtes der nationalen Gleichberechtigung nicht stattgefunden.

Gründe: Karl Tulla, Buchbinder und Papierhändler in Kanitz, ließ Correspondenzkarten mit Ansichten der Stadt Kanitz herstellen, welche er auf der Adreßseite blos mit der Aufschrift in böhmischer Sprache (Korespondenční Lístek) versehen ließ. Das k. k. Postamt in Kanitz verweigerte die Beförderung dieser Correspondenzkarten, und über seine an die k. k. Post- und Telegraphendirection für Mähren und Schlesien ergriffene Beschwerde wurde ihm von dieser mit dem Erlasse vom 22. October 1897, Z. 60.267, bedeutet, daß nach den bestehenden Vorschriften Correspondenzkarten mit fehlender deutscher Ueberschrift durch

[7]) Stenogr. Prot. des Herrenhauses, VIII. Session, S. 451.

die Post nicht befördert werden dürfen. Infolge des von Karl Tulla hiegegen an das k. k. Handelsministerium ergriffenen Recurses hat dieses mit dem Erlasse vom 18. November 1897, Z. 71.209, entschieden, daß durch die Privatindustrie hergestellte Correspondenzkarten, welche nur mit einer nichtdeutschen Aufschrift versehen sind, in Hinkunft vom Posttransporte nicht mehr auszuschließen, sondern im Sinne der Handelsministerialverordnung vom 19. Mai 1892, Z. 17.096, V. Bl. Nr. 51, Punkt 1, Abs. 6, als Briefe zu behandeln sind. Diese Entscheidung wurde über Ansuchen des Karl Tulla von der k. k. Post- und Telegraphendirection für Mähren und Schlesien am 19. December 1897, Z. 73.363, dahin erläutert, daß Correspondenzkarten, welche nicht mit der Aufschrift „Correspondenzkarte" oder „Postkarte" in deutscher Sprache versehen sind, zwar dem Adressaten zugestellt werden, daß dieser jedoch, falls die Karte nur mit einer 2 kr.-Marke versehen ist, noch 8 kr. nachzuzahlen habe, und zwar 3 kr. als Nachzahlung und 5 kr. als Zuschlag, daß daher eine blos mit einer Aufschrift in böhmischer Sprache versehene Correspondenzkarte behufs vollständiger Frankirung mit einer 5 kr.-Briefmarke versehen werden muß. Durch die vorcitirte Ministerialentscheidung erachtet sich Karl Tulla in seinem durch Art. 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, gewährleisteten Rechte sprachlicher Gleichberechtigung verletzt, weshalb er die Beschwerde an das k. k. Reichsgericht ergriffen hat.

Diese wird nachstehend ausgeführt: Die Post ist eine allgemeine staatliche Einrichtung, gleichmäßig bestimmt für alle Angehörigen und alle Volksstämme in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Kein Volksstamm und kein Stand hat ein größeres Recht zur Benützung dieser staatlichen Einrichtung. Wenn die k. k. Post für 2 kr. Correspondenzkarten befördert, welche mit der Aufschrift „Correspondenzkarte" blos in deutscher Sprache versehen sind, so ist sie verpflichtet, in gleicher Weise für 2 kr. auch solche Correspondenzkarten zu befördern, welche blos mit einer böhmischen Aufschrift versehen sind, insoferne sie nur sonst den übrigen Bedingungen entsprechen, und es ist die k. k. Post nicht berechtigt, für die Beförderung solcher böhmischer Correspondenzkarten 5 kr. zu begehren, denn der Art. 19 des Staats-Grundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, erklärt ausdrücklich, daß alle Volksstämme gleichberechtigt sind und daß jeder Volksstamm das unverletzliche Recht auf Wahrung und Pflege seiner Sprache hat. Durch die angefochtene Ministerialentscheidung, welche für die Beförderung böhmischer Correspondenzkarten eine höhere Gebühr fordert als für die Beförderung deutscher Correspondenzkarten, wird jene Gleichberechtigung verletzt und die böhmische Nationalität und die böhmische Sprache in ungesetzlicher Weise herabgesetzt. Dies läßt sich auch durch Rücksichten auf die Beförderung nicht entschuldigen, da die Manipulation mit Correspondenzkarten mit böhmischer Aufschrift keine größere Arbeit erfordert als jene mit deutschen Correspondenzkarten. Das k. k. Handelsministerium darf böhmische Correspondenzkarten nicht so behandeln, wie wenn sie aus dem Auslande kämen, da die böhmische Nation gleichmäßig alle staatlichen Lasten trägt und daher auch gleichmäßig zur Benützung aller allgemeinen staatlichen Einrichtungen zugelassen werden muß. Die blos böhmischen Correspondenzkarten müssen doch dasselbe Recht genießen wie die für $2^1/_2$ kr. (5 Pfennige) beförderten deutschen Correspondenzkarten aus Deutschland und wie die für 2 kr. beförderten ausschließlich ungarisch bezeichneten Correspondenzkarten aus Ungarn. Hienach wird das im Ennunciate dieses Erkenntnisses ersichtliche Begehren gestellt.

Das k. k. Handelsministerium macht in seiner Gegenschrift Folgendes geltend: Nach § 24 des Postgesetzes vom 5. November 1837, J. G. S. Nr. 240, setzen besondere Anordnungen die Einrichtungen der verschiedenen Postanstalten und das Verfahren fest, welches bei ihrer Benützung zu beobachten ist, und bestimmen die Rechte und Verbindlichkeiten derjenigen, welche die Postanstalt benützen. Was nun die Correspondenzkarten betrifft, so wurde diese postalische Einrichtung mit der Handelsministerialverordnung vom 22. September 1869, Post- und Tel. V. Bl. Nr. 46, ins Leben gerufen. Hiebei wurde an dem Grundsatze festgehalten, daß die für diese neue Correspondenzform gewährte bedeutende Portobegünstigung nur bei Verwendung der amtlich aufgelegten Blanquette eintreten soll. Diese amtlichen Blanquette tragen auf der Adreßseite die Aufschrift: „Correspondenzkarte." Weiter wurde mit der Handelsministerialverordnung vom 8. September 1871, Post- und Tel. V. Bl. Nr. 39, die Einrichtung getroffen, daß für jene Postbezirke, in welchen außer der deutschen noch eine andere Sprache landesüblich ist, die Correspondenzkarten mit einer doppelsprachigen Aufschrift, nämlich in deutscher und der betreffenden zweiten Landessprache aufgelegt und in Verschleiß gebracht werden. Demgemäß bestehen für den Postdirectionsbezirk Brünn (Mähren und Schlesien) deutsch-böhmische und deutsch-polnische Correspondenzkarten. Von dem Grundsatze, daß nur die amtlich aufgelegten Blanquette der Correspondenzkarten verwendet werden dürfen, wurde vom 1. Jänner 1885 angefangen eine Ausnahme zugestanden, indem unter gewissen Bedingungen auch von der Privatindustrie hergestellte Correspondenzkarten zur Beförderung zum ermäßigten Portosatze von 2 kr. zugelassen werden. Diese in den Handelsministerialverordnungen vom 12. December 1884 und vom 28. November 1885, Post- und Tel. V. Bl. Nr. 91 u. 93, festgesetzten Bedingungen gehen aus naheliegenden manipulativen Gründen im Principe dahin, daß die von der Privatindustrie hergestellten Correspondenzkarten den ämtlichen Blanquetten vollkommen gleichen müssen. Dieselben müssen also nicht nur in Größe und Stärke des Papiers mit den ämtlichen Correspondenzkarten genau übereinstimmen, sondern auch auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenen deutschen Ueberschrift „Correspondenzkarte" versehen sein, welcher eine Bezeichnung in einer anderen Landessprache ebenso beigefügt sein kann, wie dies bei den in gemischtsprachigen Bezirken aufgelegten ämtlichen Correspondenzkarten der Fall ist. Endlich bestimmt Punkt 1, Abs. 6 der Handelsministerialverordnung vom 19. Mai 1892, Post- und Tel. V. Bl. Nr. 51, daß Correspondenzkarten, welche in Bezug auf die Ausdehnung, äußere Ausstattung u. s. w. den für diese hinsichtlich der Portogebühr begünstigte Correspondenzgattung vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, als Briefe zu behandeln sind. Aus dem Inhalte der eben citirten Postvorschriften einerseits und dem Wortlaute der angefochtenen Entscheidung andererseits geht klar hervor, daß es sich im vorliegenden Falle keineswegs um die Frage des Rechtes zum Gebrauche einer landesüblichen Sprache, sondern lediglich um die Anwendung der hinsichtlich der Postbeförderung von Correspondenzkarten bestehenden allgemeinen reglementären Vorschriften gegenüber dem Beschwerdeführer handelt. Indem daher die Beschwerde die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bekämpft, bestreitet sie eigentlich die Legalität der citirten Postvorschriften. Daß aber diese eine Gesetzwidrigkeit nicht enthalten, ergibt sich aus folgender Erwägung: Weder aus Art. 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, noch aus einem anderen Gesetze läßt sich für den einzelnen Staatsbürger ein Recht darauf ableiten, daß beliebig ausgestattete Karten zu dem für Correspondenzkarten bestimmten ermäßigten Portosatze seitens der Postanstalt befördert werden. Der Postverwaltung muß es daher frei stehen, im Verordnungswege die Bedingungen festzusetzen, unter denen die ursprünglich nur für amtlich aufgelegte Blanquette von Correspondenzkarten eingeführte Portobegünstigung auch den von der Privatindustrie hergestellten Karten zugestanden wird.

Wenn nun die volle Uebereinstimmung mit den amtlich aufgelegten Blanquetten gefordert wird, so kann darin keinesfalls eine Rechtswidrigkeit erblickt werden, es müßten denn die amtlichen Blanquette selbst eine Gesetzwidrigkeit enthalten. Daß aber die amtlich aufgelegten Correspondenzkarten, welche in allen gemischtsprachigen Postdirectionsbezirken die Aufschrift nicht blos in deutscher, sondern auch in der betreffenden anderen Landessprache enthalten, eine Verletzung des im Art. 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, ausgesprochenen Grundsatzes der sprachlichen Gleichberechtigung in sich schließen, kann wohl niemand behaupten. Das k. k. Handelsministerium stellt daher den Antrag, die vorliegende Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Bei der heutigen öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu welcher nur der Vertreter der Beschwerde erschienen ist, hat derselbe umständlich nachzuweisen versucht, daß der Vorgang des Handelsministeriums weder durch das Gesetz noch durch Verkehrsrücksichten gerechtfertigt wird und daß auch Fälle einer gegentheiligen Praxis der Postbehörden vorkommen. Den Legalausführungen der Beschwerdeschrift wurde insbesondere beigefügt, daß die Normativbedingungen des Vertragsabschlußes mit dem Staate, welcher bei dem Frachtgeschäfte der Beförderung der Correspondenzkarten im Sinne der Art. 390 und 421 H. G. B. erforderlich sei, für die Angehörigen aller österreichischen Volksstämme die gleichen sein müssen.

Die vorliegende Beschwerde ist gesetzlich nicht begründet.

Die Postverwaltung ist nach § 24 des Postgesetzes vom 5. November 1837, J. G. S. Nr. 240, berechtigt, mittels besonderer Anordnungen das Verfahren bei Benützung der Postanstalten festzusetzen.

Von diesem Rechte hat sie Gebrauch gemacht, indem sie mit der Handelsministerialverordnung vom 22. September 1869, V. Bl. Nr. 46, im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Handelsministerium ein-

sprachige (deutsche, beziehungsweise ungarische) Correspondenzkarten einführte und mit der Handelsministerialverordnung vom 8. September 1871, R. G. Bl. Nr. 39, anordnete, daß für mehrsprachige Postbezirke Correspondenzkarten mit einer doppelsprachigen Aufschrift, nämlich in deutscher und der betreffenden anderen Landessprache aufgelegt werden.

Wenn nun die Postverwaltung verlangt, daß auch die durch Private (nach Zulaß der Handelsministerialverordnung vom 12. December 1884, R. G. Bl. Nr. 91) hergestellten Correspondenzkarten den für die amtlichen Blanquette bestehenden Vorschriften entsprechen, so kann hierin eine Verletzung des durch den Art. 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, gewährleisteten Rechtes der nationalen Gleichberechtigung nicht erblickt werden.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 22. April 1898, Z. 103.)

Literatur.

Bericht über die sanitären Verhältnisse und Untersuchungen im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns für das Jahr 1896. Verfaßt im Sanitätsdepartement der k. k. niederösterreichischen Statthalterei. Wien 1897. Im Selbstverlag der k. k. niederösterreichischen Statthalterei. VI u. 291 Seiten.

Nachdem schon andere Landesstellen, wie insbesondere jene von Mähren und Böhmen, mit gutem Beispiele vorangegangen waren, hat sich nunmehr auch die Sanitätsverwaltung von Niederösterreich entschlossen, den bisher nur Amtskreisen zugänglichen Landessanitätsbericht der Oeffentlichkeit zu übergeben. Die vorliegende Publication bildet den ersten derartigen Versuch. Genau genommen reicht der erste Versuch eigentlich schon auf mehr als ein Menschenalter zurück, indem schon vor mehr als 30 Jahren die sanitären Verhältnisse und Einrichtungen Niederösterreichs von dem langbewährten Leiter des Sanitätsdepartements der Statthalterei in einem kurzgefaßten Berichte geschildert wurden, welcher im Jahre 1865 in den Jahrbüchern der k. k. Gesellschaft der Aerzte zu Wien erschienen ist. Die Fortsetzung dieser Publication ist leider lange unterblieben. Dagegen ließen zwei andere an der Sanitätsverwaltung lebhaft betheiligte Factoren, nämlich das Stadtphysicat und der Chefarzt der Wiener Polizeiverwaltung, ihre Stimmen öffentlich vernehmen. Sonst fand nur das statistische Material des Sanitätsberichtes in den Veröffentlichungen der statistischen Centralcommission Verwerthung und erlangte dadurch auch eine größere Publicität. Nachdem hierauf das seit mehreren Jahren erscheinende Jahrbuch der Wiener Krankenanstalten eine Wendung zum Bessern vorbereitet hatte, ist nunmehr der lange unterbrochene Faden wieder aufgenommen und dadurch lang Versäumtes nachgeholt worden. Die Bedeutung der Publication reicht aber — und das möchten wir besonders betonen — viel weiter. Sie bedeutet einen weiteren wichtigen Schritt zur Schaffung eines einheitlichen Reichssanitätsberichtes, in dem die einzelnen Landesberichte aufzugehen haben werden. Erst damit wird endlich ein wichtiger Wunsch aller derjenigen erfüllt sein, welche sich für die gewaltigen Fortschritte und Erfolge unserer Sanitätsverwaltung interessiren, die namentlich unter der gegenwärtigen kräftigen Leitung erzielt worden sind.

Die Anordnung des Stoffes ist die bisher in den internen Sanitätsberichten eingehaltene, die allen Fachmännern bekannt ist. Der Inhalt kann, wenn man die Arbeit als ersten Versuch betrachtet, als sehr reichhaltig angesehen werden. Doch fällt es auf, daß in wichtigen Fragen der Assanirung anderen Factoren, nämlich dem Stadtphysicus und dem Polizeichefarzte, das Wort überlassen wird. Zahlreiche Diagramme und andere kartographische Darstellungen dienen zur besseren Veranschaulichung der im Berichte niedergelegten statistischen Ergebnisse.

Dr. Schm.

Notiz.

(Betreffend die Belohnung von Gendarmen für Aufgreifung von Gesetzesübertretern) wird durch die Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 23. April 1898, Z. 6745, verordnet: An Stelle des Erlasses vom 24. April 1873, Z. 4512, haben nunmehr nachstehende Bestimmungen zu treten: 1. Die mit Allerhöchster Entschließung vom 25. März 1897 genehmigte und mit Circularverordnung des Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 10. April 1897, Z. 8736, kundgemachte, von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei im Jahre 1897 veröffentlichte Gebürenvorschrift für die k. k. Gendarmerie enthält in den §§ 33 bis 36 neue Vorschriften über Taglien und Prämien von Gendarmen anläßlich der Aufgreifung von Gesetzesübertretern. Demnach gebürt der Gendarmerie nur dann eine Belohnung, wenn sie „durch die Aufgreifung nicht lediglich ihrer Dienstpflicht nachgekommen ist, sondern den betreffenden Gesetzesübertreter mit besonderer Mühewaltung ausgeforscht und zustande gebracht hat". Das Ausmaß der Belohnung richtet sich nach der Höhe der vom zuständigen Gerichte verhängten Strafe, und zwar auch dann, wenn sich die Begehung einer zusammentreffenden schwereren Strafthat erst im Laufe des Strafverfahrens herausgestellt hat. Im Falle der Wiedereinbringung eines entsprungenen Häftlings oder Sträflings ist die zweite Aufgreifung abgesondert zu behandeln. Es hängt in diesem Falle das Ausmaß bei vorliegender Strafhaft von der Dauer des Strafrestes ab, und im Falle der Begehung einer neuen Strafthat durch den Entsprungenen auch von der für diese neue Strafthat zu bemessenden Strafe. Unter Umständen kann die Ausforschung, in anderen Fällen wieder die Verhaftung für sich allein Anspruch auf Belohnung gewähren, auch kann eine Theilung der letzteren unter mehrere Gendarmen erfolgen. Das erforderliche Maß der Mühewaltung liegt in dem Zustandebringen „durch mühevolles Vorpaßhalten und Verfolgen". Erfolgt die Verhaftung über Anzeige Privater, so gebührt eine Belohnung nur dann, wenn der Thäter über unvollständiger Andeutung über seine Person oder seinen Aufenthalt, über seine Flucht und andere Umstände von dem Gendarmen nur durch Bethätigung von Umsicht, beziehungsweise aus eigenem Eifer ausgeforscht und zur Haft gebracht werden konnte". Erfolgte die Verhaftung über behördliche Aufforderung oder über Steckbrief, so kann eine Belohnung nur eintreten, wenn der Thäter bereits flüchtig war, in der Aufforderung keine näheren Angaben zu seiner Ermittlung enthalten waren, der im angegebenen Aufenthaltsorte nicht angetroffen wurde und der Gendarm ihn „aus eigenem Antriebe mit besonderer Mühewaltung ausforschte". Ist die Gendarmerie durch einen Mitschuldigen zur Kenntniß des Verhafteten gelangt, so gebührt ihr nur für „besondere geistige Thätigkeit", wenn die Angabe „mittels kluger Combinationen der Thatumstände und darauf basirter entsprechender Fragen erzielt wurde" (natürlich abgesehen von Schwierigkeiten bei der Verhaftung selbst). Ausgeschlossen sind Belohnungen: a) bei Uebertretungen und bei Vergehen, wenn Arrest unter 6 Monaten oder Geldstrafe ausgesprochen wird; b) falls die Verhaftung blos wegen wörtlicher oder thätlicher Beleidigung der Gendarmerie erfolgte; c) falls sich die Verhaftung als ungerechtfertigt darstellte; d) bei Betretung auf der That ohne besondere Mühewaltung; e) bei vorschriftsmäßiger Verhaftung ausweisloser Personen u. dgl., falls sie später als Verbrecher erkannt werden; f) im Falle eines durch Vorspiegelungen seitens des Gendarmen erlangten Geständnisses; g) im Falle der Verhaftung infolge öffentlichen Rufes; h) im Falle der Auslieferung an das Ausland. 2. Zum Zwecke der Zuerkennung solcher Belohnungen haben die Urtheilsgerichte unter Benützung des beigegebenen Formulares dem Gendarmerie-Abtheilungs-Commando in allen Fällen Mittheilung zu machen, in welchen nach den vorgezeichneten Grundsätzen einem Gendarmen eine Belohnung gebührt. Diese Mittheilungen sind gemäß §§ 79 und 97 des Gerichtsorganisationsgesetzes von der Gerichtsabtheilung auszufertigen, bei welcher die Strafsache anhängig ist, sodann von dem Vorsitzenden zu unterfertigen und mit dem Amtssiegel zu versehen. Diese Mittheilungen sind von Fall zu Fall zu machen. Es unterliegt jedoch keinem Anstande, auch für mehrere Fälle oder monatlich über alle in der betreffenden Abtheilung vorgekommenen, rechtskräftig erledigten Fälle gemeinsame Mittheilung zu machen. Unter allen Umständen muß die Mittheilung in dem Monate der rechtskräftigen Erledigung erfolgen. In die sechste Rubrik dieser Mittheilungen sind alle jene Umstände aufzunehmen, welche zur Begründung des Belohnungsanspruches wesentlich erscheinen. So weit dem Gerichte die hiezu erforderlichen Daten nicht bekannt sind, ist deren Ergänzung dem Gendarmerie-Abtheilungs-Commando zu überlassen. Es ist strenge darauf zu achten, daß derselbe Fall nicht zweimal mitgetheilt werde, damit nicht hiedurch Doppelauszahlungen verursacht werden. Hiezu wird ein entsprechender Vermerk im Strafacte dienlich sein.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Sectionschef im Ministerium des Innern Julius Sagasser den Ritterstand taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrathe bei der Statthalterei in Triest Anton Krekich Edlen v. Treuland anläßlich dessen Pensionirung das Comthurkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Oberfinanzrath der galizischen Finanz-Landesdirection Johann R. v. Sawicki zum Rathe des Verwaltungsgerichtshofes ernannt.

Se. Majestät haben den Statthaltereirath Joh. Freih. v. Kutschera zum Hofrathe bei der n.-ö. Statthalterei ernannt.

Se. Majestät haben dem Oberbaurathe der tirolischen Statthalterei August Ritt, sowie dem Oberbaurathe der n.-ö. Statthalterei Georg Ptak taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben den Hofsecretär der Cabinetskanzlei Josef Mardegani zum wirklichen Regierungsrathe und den Ministerialsecretär im königlich ungarischen Ministerium des Innern Julius Bölcs v. Nagy-Budaka zum Cabinets-Concipisten und Hofsecretär ernannt.

Erledigungen.

Secundararztesstelle mit 600 fl. Jahresgehalt, Naturalverpflegung I. Classe und Naturalwohnung sammt Beheizung bei der n. ö. Landes-Findelanstalt bis 25. Juli. (Amtsblatt Nr. 160.)

3 Praktikantenstellen mit je 600 fl. jährlichem Adjutum nebst einer Jahres-Remuneration von je 100 fl. beim k. k. Hauptpunzirungsamte in Wien bis 20. August. (Amtsblatt Nr. 161.)

Mehrere Postassistentenstellen in Wien mit der XI. Rangsclasse gegen Caution bis 20. August. (Amtsblatt Nr. 164.)

Bezirkssecretärsstelle mit der X. Rangsclasse in Böhmen, eventuell Statthalterei-Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse bis Ende August. (Amtsblatt Nr. 166.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 59 und 60 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.